

18.12.14

AV - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft

**Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem
und zur Änderung marktorganisationsrechtlicher Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die bisher bestehenden Vorschriften betreffend ihre Finanzierung, die Direktzahlungen, die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes und die gemeinsame Marktorganisation durch neue Regelungen ersetzt. Dies führt zu einem formellen Änderungsbedarf und zur Notwendigkeit des Erlasses neuer Durchführungsvorschriften insbesondere zum Verfahren und der Kontrolle. Zusätzlich sollen überholte Vorschriften aufgehoben werden.

B. Lösung

Ablösung der bisherigen Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) durch eine Neufassung. Wegen des Umfangs der vorzunehmenden Änderungen und der damit verbundenen notwendigen umfassenden sprachlichen und rechtssystematischen Überarbeitung wird die Form einer Ablösungsverordnung gewählt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung sieht keine Verpflichtungen oder Kosten für die Bürgerinnen und Bürger vor.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Neufassung kein Erfüllungsaufwand, der über die Anforderungen des EU-Rechts und über den zusätzlichen Erfüllungsaufwand des Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung hinausgeht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Dem Bund entsteht durch die Neufassung kein Erfüllungsaufwand, der über die Anforderungen des EU-Rechts und über den zusätzlichen Erfüllungsaufwand des Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung hinausgeht.

2. Länder

Den Ländern entsteht durch die Neufassung kein Erfüllungsaufwand, der über die Anforderungen des EU-Rechts und über den zusätzlichen Erfüllungsaufwand des Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung hinausgeht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Bundesrat

Drucksache 630/14

18.12.14

AV - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft

**Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem
und zur Änderung marktorganisationsrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 17. Dezember 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur
Änderung marktorganisationsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisationsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s und t sowie Nummer 2 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 sowie auch in Verbindung mit § 6 Absatz 5, des § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 3, des § 31 Absatz 3 und des § 38 Absatz 3 Satz 3 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), von denen § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s, § 8 Absatz 1, § 15 und § 38 Absatz 3 Satz 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314), geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Energie,
- des § 9a Satz 1, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), von denen § 9a Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- des § 17 Absatz 2 und des § 18 Absatz 5 Nummer 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- des § 9 Absatz 1 und 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom 8. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems

(InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV)

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Zuständigkeiten, Begriffsbestimmungen und Kommunikation

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung
1. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in der jeweils geltenden Fassung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich
 - a) des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, soweit es nicht im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,
 - b) der in Artikel 93 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bezeichneten Verpflichtungen (grundlegende Anforderungen),
 2. der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich
 - a) der Basisprämienregelung,
 - b) der Umverteilungsprämie,
 - c) der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden,
 - d) der Zahlung für Junglandwirte,
 - e) der Kleinerzeugerregelung,

3. der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in der jeweils geltenden Fassung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich
 - a) der Beihilfezahlungen an anerkannte Erzeugerorganisationen im Hopfensektor,
 - b) des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie der Durchführung und Kontrolle grundlegender Anforderungen nach Artikel 93 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der flächenbezogenen Maßnahmen des Weinsektors nach Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
 - c) der finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union, die den Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse gewährt werden kann,
 - d) der Mitteilung von Angaben im Tabaksektor,
4. des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung,
5. des InVeKoS-Daten-Gesetzes,
6. des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

(2) Auf die in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c bezeichnete Stützungsregelung ist nur § 17 Absatz 2 anzuwenden.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Soweit in dieser Verordnung oder den in § 1 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 genannten Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 Absatz 1 genannten Vorschriften die nach Landesrecht zuständigen Stellen des Landes (Landesstellen) örtlich zuständig, in dem der Betriebsinhaber seinen Betriebssitz hat.

(2) Der für die Bestimmung der zuständigen Landesstelle maßgebliche Betriebssitz ist vorbehaltlich einer Zuständigkeitsübernahme nach Absatz 3 der Ort, der im Zuständigkeitsbezirk des Finanzamtes liegt, das für die Festsetzung der Einkommensteuer des Betriebsinhabers zuständig ist. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landesstelle zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

(3) Hat der Betriebsinhaber nur eine Betriebsstätte und liegt diese Betriebsstätte in einem anderen Land als der Betriebssitz, kann die Landesstelle, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt, im Einvernehmen mit der nach Absatz 2 örtlich zuständigen Landesstelle und mit Zustimmung des Betriebsinhabers die Zuständigkeit im Anwendungsbereich dieser Verordnung übernehmen; Betriebssitz ist dann der Ort der Betriebsstätte.

(4) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist zuständig für die Durchführung dieser Verordnung, soweit sie sich bezieht auf

1. die
 - a) Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehalts des Hanfs im Rahmen der in § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Stützungsregelung,
 - b) in Artikel 45 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Unterrichtung der Europäischen Kommission,
 - c) Bekanntmachung der in Artikel 45 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 bezeichneten Hanfsorten,
2. die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a genannten Zahlungen an anerkannte Erzeugerorganisationen im Hopfensektor,
3. die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d genannte Mitteilung von Angaben im Tabaksektor.

§ 3 Referenzflächensysteme

(1) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes, auf welche der nachfolgend genannten Referenzparzellen sich das nach dem in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Rechtsakt zu errichtende System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt:

1. Feldblock: eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines oder mehrerer Betriebsinhaber,
2. Schlag: eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, die von einem Betriebsinhaber mit einem von der Landesstelle vor der Antragstellung für die Zwecke der Antragsbearbeitung festgelegten Nutzungscode im Sammelantrag angegeben wird,
3. Feldstück: eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines Betriebsinhabers,
4. Flurstück: eine im Kataster abgegrenzte Fläche.

Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturflächen sind geografisch getrennt zu erfassen durch Bildung gesonderter Polygone innerhalb der bestehenden Referenzparzellen oder durch Bildung gesonderter Referenzparzellen.

(2) Zu den Referenzparzellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 gehören auch die in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Flächen, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 erfasst werden. Diese Flächen sind getrennt geografisch zu erfassen durch Bildung gesonderter Referenzparzellen oder durch Polygone innerhalb bestehender Referenzparzellen.

(3) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48) in der jeweils geltenden Fassung gehören zu den Referenzflächen auch die Landschaftselemente nach § 19. Zur Durchführung des Flächendatenabgleichs ist der in der Anlage bezeichnete Flächenidentifikator zu verwenden.

§ 4 Begriff der landwirtschaftlichen Parzelle

(1) Landwirtschaftliche Parzelle ist ein Schlag.

(2) Abweichend von Absatz 1 bilden Schläge,

1. die aus im Umweltinteresse genutzten Ackerflächen im Sinne des § 27 Absatz 2, des § 28 oder des § 29 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung bestehen, zusammen mit einem angrenzenden Ackerschlag desselben Betriebsinhabers,
2. die aus im Umweltinteresse genutzten Dauergrünlandflächen im Sinne des § 28 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung bestehen, zusammen mit einem angrenzenden Ackerschlag desselben Betriebsinhabers

eine landwirtschaftliche Parzelle.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Landesregierungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass zusammenhängende

1. landwirtschaftliche Flächen,
2. nichtlandwirtschaftliche Flächen, auf die Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anzuwenden ist,

mit unterschiedlichen Nutzungscodes, die zu einer Kulturgruppe gehören und deren Nutzungen innerhalb der Kulturgruppe nicht getrennt angegeben werden müssen, als eine landwirtschaftliche Parzelle gelten.

§ 5 Muster, Vordrucke und Formulare

Soweit die Landesstellen oder die Bundesanstalt für Anträge, Verträge, Erklärungen oder Meldungen Muster bekannt geben oder Vordrucke oder Formulare, auch in elektronischer Form, bereithalten, sind diese zu verwenden.

§ 6 Elektronische Kommunikation

(1) Eine nach dieser Verordnung angeordnete Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, bei dem ein von der Landesstelle oder der Bundesanstalt zugelassenes Authentifizierungsverfahren verwendet wird. Die zuständigen Behörden können

1. die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes,
2. die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes,
3. die unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird,
4. die Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes oder
5. sonstige Authentifizierungsverfahren, die den Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Daten im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 genügen,

zulassen. § 3a Absatz 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist bei der Verwendung qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signaturen entsprechend anzuwenden. § 3a Absatz 2 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist im Falle des Satzes 3 Nummer 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt die Behörde dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

(3) Für die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie für die Übermittlung der einem elektronisch übermittelten Dokument beizufügenden Dokumente, die nicht elektronisch übermittelt werden oder nicht elektronisch übermittelt werden können, sind die geltenden Fristen gleichermaßen wie bei nicht elektronischer Übermittlung zu beachten.

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften

Unterabschnitt 1

Sammelantrag

§ 7 Form und Frist

(1) Die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b, d und e genannten Direktzahlungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist als Sammelantrag nach Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zu stellen und der Landesstelle nach Maßgabe des Artikels 12 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 bis zum 15. Mai des Jahres, für das die Zahlungen beantragt werden, zu übermitteln.

(2) Der Betriebsinhaber hat im Sammelantrag unbeschadet der nach den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben die in den nachfolgenden Vorschriften festgelegten Angaben zu machen.

(3) Landwirtschaftliche Parzellen sind nach Lage und Größe in Hektar mit mindestens zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet anzugeben. Satz 1 gilt für Landschaftselemente im Sinne des § 19 sowie für im Umweltinteresse genutzte Flächen nach § 27 Absatz 2, § 28 oder § 29 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung mit der Maßgabe, dass deren Größe mit vier Dezimalstellen anzugeben ist. Der Betriebsinhaber hat den Vordruck mit kartographischen Unterlagen, den die Landesstelle ihm für den Antrag zur Verfügung stellt, zu berichtigen, soweit Änderungen gegenüber den dort enthaltenen Angaben über die Flächen eingetreten sind.

(4) Unbeschadet der nach den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Rechtsakten festgelegten Vorgaben können die zuständigen Landesstellen die Antragstellung über ein geografisches Beihilfeantragsformular im Sinne des Artikels 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 verlangen.

(5) Die Landesstellen können weitere Angaben fordern, soweit dies zur Überprüfung der Antragsangaben erforderlich ist.

§ 8 Betriebsbezogene Angaben

(1) Der Betriebsinhaber hat in Bezug auf seinen Betrieb im Antrag anzugeben:

1. Name oder Firma einschließlich Rechtsform,
2. Geburtsdatum, soweit es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person handelt,
3. Gründungsdatum bei anderen Antragstellern als natürlichen Personen,
4. Anschrift,
5. Betriebsnummer,
6. Bankverbindung des Betriebsinhabers,
7. das zuständige Finanzamt,
8. im Falle mehrerer Betriebsteile Name, Anschrift und die nach der Viehverkehrsverordnung vorgesehenen Registriernummern dieser Betriebsteile.

(2) Zusätzlich kann der Betriebsinhaber in seinem Antrag freiwillig Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mail-Adresse angeben.

§ 9 Aktiver Betriebsinhaber

(1) Der Betriebsinhaber hat im Sammelantrag anzugeben, ob er in Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder § 5 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung genannte Unternehmungen oder Anlagen betreibt oder dort genannte Leistungen erbringt, und hat diese zu bezeichnen. Betreibt er solche Unternehmungen oder Anlagen oder erbringt er solche Leistungen, kann der Betriebsinhaber durch Nachweise nach Maßgabe jedes der folgenden Absätze belegen, dass er als aktiver Betriebsinhaber gilt.

(2) Zum Nachweis, dass die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorliegen, hat der Betriebsinhaber für das jüngste Steuerjahr, für das ihm

1. ein Bescheid über die Einkommen- oder die Körperschaftsteuer vorliegt oder,
2. soweit er eine Personenvereinigung ist, die weder der Einkommen- noch der Körperschaftsteuer unterliegt, ein Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung vorliegt,

im Sammelantrag den Bruttobetrag seiner Einkünfte, gegliedert nach Maßgabe des Artikels 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (Abl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nach Einkünften aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und sonstigen Einkünften, anzugeben und nach Maßgabe des Satzes 2 zu belegen. Der Betriebsinhaber hat die Gesamteinkünfte zu belegen durch Beifügen

1. einer Kopie des jeweiligen in Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Bescheids,
2. einer Kopie der dem in Nummer 1 genannten Bescheid zugrundeliegenden Erklärung, wenn eine solche abgegeben wurde,
3. geeigneter Unterlagen zum Nachweis des Bruttobetrags der Einkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern, die für den in Nummer 1 genannten Bescheid zugrunde gelegt wurden, insbesondere Gewinn- und Verlustrechnungen und andere geeignete Buchführungsunterlagen und Dokumente, und
4. einer Erklärung über den Bruttobetrag der Einkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern für Einkunftsarten, die für den in Nummer 1 genannten Bescheid nicht zugrunde gelegt werden müssen.

(3) Wenn

1. der Betriebsinhaber weder einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig noch Gegenstand einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung ist oder
2. dem Betriebsinhaber für kein Jahr ein Bescheid über die Einkommen- oder die Körperschaftsteuer vorliegt oder
3. dem Betriebsinhaber für kein Jahr ein Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung vorliegt,

gilt zum Nachweis, dass die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorliegen, Absatz 2 entsprechend für das jüngste Jahr, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, ist ein geprüfter oder ein geprüfter und festgestellter Jahresabschluss vorzulegen.

(4) Zum Nachweis, dass die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorliegen,

1. genügt im Fall des § 7 Absatz 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung der Sammelantrag,
2. hat der Betriebsinhaber im Fall des § 7 Absatz 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung im Sammelantrag seine im Zeitraum von Januar bis April des Antragsjahres im Durchschnitt gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere für jede der in Anlage 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung genannten Tierarten in der dort genannten Aufschlüsselung anzugeben.

(5) Den Nachweis, dass eine Haupttätigkeit oder ein Geschäftszweck im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht, kann der Betriebsinhaber durch Vorlage

1. soweit er keine natürliche Person ist,
 - a) eines aktuellen Auszugs aus einem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Unternehmensregister oder anderem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Register, soweit dieses im Rahmen einer verpflichtenden Eintragung eine Angabe zum Zweck oder Gegenstand des Betriebsinhabers enthalten muss,
 - b) soweit eine in Buchstabe a genannte Eintragung nicht vorgeschrieben ist
 - aa) eines aktuellen Auszugs aus einem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Unternehmensregister oder anderem auf gesetzlicher Grundlage errichteten amtlichen Register, soweit dieses eine Angabe zum Zweck oder Gegenstand des Betriebsinhabers enthält,
 - bb) einer Kopie eines in schriftlicher Form erfolgten Gesellschaftsvertrags, einer Satzung oder einer diesen vergleichbaren Urkunde, die dem Betriebsinhaber zugrunde liegt und in der die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit als eine Haupttätigkeit oder ein Geschäftszweck benannt ist, oder
 - cc) einer Kopie des Bescheids über die Feststellung der Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte und einer Kopie des aktuellen Kontoauszugs über die Beitragszahlung für eines der Mitglieder des Betriebsinhabers in Bezug auf seine Tätigkeit im Betrieb des Betriebsinhabers sowie einen Beleg hierfür,
 2. als natürliche Person
 - a) eines aktuellen Auszugs aus dem Handelsregister über die Eintragung als Kaufmann, in dem die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit als Gegenstand des Unternehmens eingetragen ist, oder
 - b) einer Kopie des Bescheids über die Feststellung der Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte und einer Kopie des aktuellen Kontoauszugs über die Beitragszahlung
- führen, die mit dem Sammelantrag zu erfolgen hat.

(6) Ein Nachweis nach den Absätzen 2 bis 5 ist nicht erforderlich, wenn der Betriebsinhaber für das Vorjahr lediglich Direktzahlungen erhalten hat, die den in § 6 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

§ 10 Flächenbezogene Angaben

(1) In Bezug auf die im Antrag anzugebenden Flächen hat der Betriebsinhaber getrennt nach ihrer Nutzung unter Angabe des von der zuständigen Landesstelle vorgesehenen Nutzungscodes

1. für jede landwirtschaftliche Parzelle des Betriebes
 - a) die Kulturen zum 1. Juni des Antragsjahres,
 - b) ob und gegebenenfalls welche weiteren Kulturen nach Ablauf des 1. Juni bis zum Ablauf des 15. Juli des Antragsjahres ausgesät oder gepflanzt werden sollen,
2. soweit diese für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen genutzt werden sollen, sämtliche nichtlandwirtschaftlichen Flächen im Sinne des Artikels 32 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Betriebes

anzugeben. Dabei sind

1. Hopfenflächen,
2. Flächen, die für den Anbau von Hanf genutzt werden,
3. Tabakflächen,
4. Dauergrünlandflächen,
5. nicht unter Nummer 4 erfasste Flächen, die für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genutzt werden, unter Angabe des ersten Jahres, ab dem diese Nutzung ununterbrochen im Sammelantrag angegeben wurde,
6. landwirtschaftliche Flächen, die nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c Unterbuchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genutzt werden und die nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden,
7. Flächen, für die ein Antrag auf Basisprämie gestellt wird,
8. Flächen im Sinne des Artikels 32 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

besonders zu bezeichnen.

(2) Im Falle des § 4 Absatz 2 ist jeder Schlag getrennt mit dem entsprechenden Nutzungscode anzugeben.

(3) Im Falle der Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche, für die ein Antrag auf Basisprämie gestellt wird, auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung begonnen oder stattgefunden hat, hat der Betriebsinhaber im Sammelantrag

1. die Art der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit und
 2. den Beginn und das Ende der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit
- anzugeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe nach Satz 1 ist die Nutzung
1. von landwirtschaftlichen Flächen für Wintersport,

2. von Dauergrünlandflächen für die Lagerung von Holz außerhalb der Vegetationsperiode.

§ 11 Besondere Angaben für die Zwecke der Überprüfung der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

(1) In Bezug auf die Flächennutzung im Umweltinteresse im Sinne des Artikels 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hat der Betriebsinhaber, der im Umweltinteresse genutzte Flächen auszuweisen hat, anzugeben, welche Flächen er als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweist. Dabei sind Lage und Art der Flächen sowie

1. die Flächengröße, für Terrassen und einzeln stehende Bäume im Sinne des § 33 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung jedoch nur die Länge der Terrasse in Meter und die Anzahl dieser Bäume je landwirtschaftlicher Parzelle,
2. für Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb sowie für Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen die auf diesen Flächen angebauten oder zum Anbau vorgesehenen Arten,
3. für Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründücke, ob die Einsaat einer Kulturpflanzenmischung oder die Untersaat von Gras in eine Hauptkultur erfolgt,
4. für Pufferstreifen im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, soweit zutreffend, Lage und Größe darin enthaltener Ufervegetationsstreifen
anzugeben.

(2) Der Betriebsinhaber hat in Bezug auf seinen Betrieb im Antrag anzugeben, ob er für das Antragsjahr die Anforderungen für die ökologische Landwirtschaft nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Abl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. In diesem Fall hat der Betriebsinhaber der Landesstelle bis zu dem in § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 vorgesehenen Schlusstermin für die Einreichung des Sammelantrags eine Kopie der gültigen Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorzulegen. Umfasst die Gültigkeitsdauer der vorgenannten Bescheinigung nicht das gesamte Antragsjahr, so hat der Betriebsinhaber auch die Bescheinigungen für die nicht umfassten Zeiträume in Kopie vorzulegen. Solche Bescheinigungen sind bis zu dem in Satz 2 genannten Termin oder unverzüglich nach deren Ausstellung vorzulegen. Auf die vorgenannten Vorlagen kann die Landesstelle verzichten, wenn sie bereits auf anderem Wege Kenntnis von dem Vorliegen der jeweils gültigen Bescheinigungen erlangt hat.

(3) Einen Fall des Artikels 43 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hat der Betriebsinhaber unter Beifügen geeigneter Nachweise geltend zu machen. Ein Betriebsinhaber, der die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische Landwirtschaft gesamtbetrieblich oder für einzelne Einheiten geltend macht, hat anzugeben, wenn er von der Ausnahme nach Artikel 43 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 keinen Gebrauch machen will, und in diesem Fall die Angaben nach Absatz 1 zu

machen. Ein Betriebsinhaber, der nach Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 von den Anforderungen dieses Artikels befreit sein will, hat dies anzugeben.

(4) Werden im Falle des Absatzes 2 die Anforderungen nicht gesamtbetrieblich erfüllt, sondern dienen nur einzelne Einheiten des Betriebes der ökologischen Produktion, hat der Betriebsinhaber diese Einheiten zu nennen und die betreffenden Flächen in seinem Antrag als der ökologischen Produktion dienend auszuweisen.

§ 12 Angaben bei Anbau von Nutzhanf

Soweit der Betriebsinhaber Hanf anbaut, hat er die amtlichen Etiketten des Saatguts bis zu dem in § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 vorgesehenen Schlusstermin für die Einreichung des Sammelantrags vorzulegen. Bezieht sich das vorzulegende amtliche Etikett auf Saatgut, das von mehreren Betriebsinhabern verwendet wurde, so ist das Etikett nach Wahl der betroffenen Betriebsinhaber von einem von ihnen vorzulegen sowie von jedem der Betriebsinhaber zugleich eine Erklärung über die Aufteilung des Saatguts vorzulegen.

§ 13 Angaben beim Anbau von Hopfen

Soweit der Betriebsinhaber Hopfenerzeuger ist, hat er im Sammelantrag zusätzlich anzugeben,

1. ob und welcher anerkannten Hopfenerzeugerorganisation er angehört und,
2. getrennt nach Fläche, welche Hopfensorten er anbaut.

§ 14 Erklärung bei Beantragung der Umverteilungsprämie

Soweit der Betriebsinhaber die Umverteilungsprämie beantragt, hat er im Sammelantrag für den Fall, dass er seinen Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 aufgespalten hat oder sein Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, zusätzlich zu erklären, dass diese Aufspaltung nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen.

§ 15 Angaben bei Beantragung der Zahlung für Junglandwirte

(1) Ein Betriebsinhaber, der eine natürliche Person ist, hat bei erstmaliger Beantragung der Zahlung für Junglandwirte im Sammelantrag den Zeitpunkt anzugeben, zu dem er sich erstmals als Betriebsleiter im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 niedergelassen hat.

(2) Ein Betriebsinhaber, der nicht unter Absatz 1 fällt, hat bei Beantragung der Zahlung für Junglandwirte im Sammelantrag

1. für jede natürliche Person, für die das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 49 Absatz 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Unterabsatz 2 oder Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 geltend gemacht wird, das Geburtsdatum anzugeben und die Angabe nach Absatz 1 zu machen,
2. unter Beifügen geeigneter Nachweise, insbesondere einer Kopie des Gesellschaftsvertrags, der Satzung oder einer diesen vergleichbaren Urkunde, die dem Betriebsinhaber zugrunde liegt, sonstiger Beschlüsse oder Auszüge aus amtlichen Registern, die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlung für Junglandwirte vorliegen.

§ 16 Angaben hinsichtlich der Einhaltung grundlegender Anforderungen

(1) Der zur Einhaltung grundlegender Anforderungen verpflichtete Betriebsinhaber hat im Sammelantrag Folgendes anzugeben:

1. die Arten und die jeweilige Anzahl der gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. für jede einzelne landwirtschaftliche Parzelle, ob Landschaftselemente im Sinne des § 8 Absatz 1 und 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung Bestandteil dieser Parzelle sind, soweit die Landschaftselemente nicht bereits in den dem Betriebsinhaber von der zuständigen Landesstelle vorgelegten Antragsunterlagen erfasst worden sind,
3. die Tatsache, ob Wirtschaftsdünger oder sonstige organische Düngemittel aufgenommen worden sind,
4. die Tatsache, dass innerhalb von drei Kalenderjahren vor der Antragstellung Prämienzahlungen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gewährt worden sind,
5. die Tatsache der Beregnung oder sonstigen Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen, auch soweit diese voraussichtlich im weiteren Verlauf des Kalenderjahres stattfinden wird,
6. die Tatsache, ob Hoftankstellen oder Lagerstätten für Pflanzenschutzmittel auf dem Betrieb vorhanden sind,
7. die Tatsache, ob an einem in Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 bezeichneten Betriebsberatungssystem oder Zertifizierungssystem teilgenommen wird.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach § 9a Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes festlegen, dass der Betriebsinhaber zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 im Sammelantrag weitere Angaben zu machen hat, soweit dies auf Grund der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Landes bei den grundlegenden Anforderungen erforderlich ist, um die Kontrolle ihrer Einhaltung durchzuführen.

Sonstige gemeinsame Vorschriften

§ 17 Betriebsnummer

(1) Die Landesstelle teilt jedem Betriebsinhaber zu Zwecken der Identifizierung eine Nummer für alle in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Regelungen zu (Betriebsnummer).

(2) Die Landesstelle teilt auf Antrag jedem Mitglied einer Erzeugerorganisation im Sektor Obst und Gemüse zum Zwecke der Identifizierung eine Betriebsnummer für die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c genannte Stützungsregelung zu, sofern das Mitglied Erzeuger ist und nicht bereits über eine Betriebsnummer verfügt.

§ 18 Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle

(1) Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle im Sinne des Artikels 72 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, für die ein Antrag gestellt werden kann, beträgt 0,3 Hektar.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes eine kleinere Mindestgröße festlegen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

§ 19 Landschaftselemente

(1) Es gelten

1. Landschaftselemente im Sinne des § 8 Absatz 1 und 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung,
2. Landschaftselemente nach Maßgabe der Absätze 2 und 4,
3. Bäume nach Maßgabe des Absatzes 3,

über die der Betriebsinhaber verfügt, als Teil der Gesamtfläche derjenigen seiner landwirtschaftlichen Parzellen, zu der die Landschaftselemente im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen.

(2) Über die nach Absatz 1 Nummer 1 erfassten Felldraine hinaus, gelten Felldraine als Teil der beihilfefähigen Fläche im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014, soweit sie innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Parzellen liegen oder an diese angrenzen und eine Gesamtbreite von zwei Metern nicht überschreiten. Felldraine im Sinne des Satzes 1 sind überwiegend mit gras- und krautartigen Pflan-

zen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.

(3) Die Bestandsdichte im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 beträgt höchstens 100 Bäume je Hektar.

(4) Über Absatz 2 hinaus können die Landesregierungen nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes weitere Landschaftselemente als Teil der genutzten Fläche anerkennen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

(5) Grenzen beihilfefähige Landschaftselemente im Sinne des Absatzes 1, 2 oder 4, über die ein Betriebsinhaber verfügt, oder Teile davon sowohl an eine Dauergrünlandfläche oder Dauerkulturfläche als auch an eine Ackerfläche desselben Betriebsinhabers an, so hat dieser bei der erstmaligen Angabe im Sammelantrag diese Landschaftselemente oder Teile der Landschaftselemente dauerhaft der Dauergrünlandfläche, der Dauerkulturfläche oder der Ackerfläche zuzuordnen. Eine Änderung der Zuordnung nach Satz 1 ist durch diesen Betriebsinhaber in den Folgejahren nicht möglich, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten der erstmaligen Zuordnung unverändert bestehen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Landschaftselemente, die zwischen Dauerkulturflächen und Dauergrünland liegen.

§ 20 Gewährung von Zahlungen bei Übertragung des Betriebes

Wird ein Betrieb nach dem Einreichen eines Antrags auf Gewährung von Zahlungen und vor Erfüllung aller Voraussetzungen für die Gewährung vollständig von einem Betriebsinhaber an einen anderen Betriebsinhaber übertragen, werden die Zahlungen abweichend von Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 dem Übertragenden gewährt, soweit alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlungen erfüllt sind.

Abschnitt 3

Verfahren bei Zahlungsansprüchen

§ 21 Antrag auf Zuweisung der Zahlungsansprüche

(1) Die Zuweisung von Zahlungsansprüchen für die Basisprämie ist

1. bis zum 15. Mai 2015 oder,
2. soweit ein Antrag in einem späteren Jahr gestellt werden kann, bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres

nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften schriftlich bei der Landesstelle zu beantragen.

- (2) Der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen ist gemeinsam mit dem Sammelantrag zu stellen. Die Beihilfefähigkeit der Fläche ist auch bei der Beantragung der Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve mittels Geltendmachung der Fläche als beihilfefähige Fläche für die Basisprämie im Sammelantrag in dem betreffenden Jahr nachzuweisen.
- (3) In dem Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen hat der Betriebsinhaber unter Beifügen geeigneter Nachweise anzugeben, auf welche Grundlage er seinen Anspruch stützt.
- (4) Für den Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 an einen Junglandwirt gilt zusätzlich § 15 entsprechend.
- (5) In dem Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 an einen Betriebsinhaber, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt, hat dieser zusätzlich zu erklären, dass die jeweils einschlägigen Voraussetzungen des Artikels 30 Absatz 11 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorliegen.
- (6) Sollen Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in anderen Fällen als denen des § 22 bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen berücksichtigt werden, ist dies unter Beifügen geeigneter Nachweise in dem Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen anzugeben. Die Zuweisung von Zahlungsansprüchen ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem wegen des Fortfalls der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände erstmals die Gewährung der Basisprämie in Betracht kommt, zu beantragen.
- (7) Die Zuweisung von Zahlungsansprüchen in einem Fall des § 16 Absatz 5 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung kommt des Weiteren nur für Flächen in Betracht, die der Betriebsinhaber der Landesstelle bis zum 15. Mai 2015 unter Bezug auf die genannte Vorschrift unter Angabe der Belegenheit und Größe gemeinsam mit dem Sammelantrag schriftlich mitteilt.
- (8) § 7 Absatz 5 und § 9 gelten entsprechend.
- (9) Für die Überprüfung, ob ein Betriebsinhaber, der das Anrecht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen nach Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 überträgt, nach Maßgabe des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Jahr 2015 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt ist, wird der Sammelantrag dieses Betriebsinhabers für das Jahr 2015 zugrunde gelegt. Soweit er für das Jahr 2015 keinen Sammelantrag stellt, hat er bis zum 15. Mai 2015 Angaben zu Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie die Angaben nach § 9 Absatz 1 Satz 1 der Landesstelle schriftlich mitzuteilen und, wenn der Fall des § 9 Absatz 1 Satz 2 vorliegt, nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 bis 6 den Nachweis zu erbringen, dass er im Jahr 2015 als aktiver Betriebsinhaber gilt. In der Mitteilung sind der oder die Betriebsinhaber zu nennen, auf den oder die das Anrecht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen übertragen wurde. Ist die Übergabe des verkauften oder verpachteten Betriebs oder Teils davon im Jahr 2015 erfolgt, ist, soweit in der Meldung Angaben über die beihilfe-

fähige landwirtschaftliche Fläche erforderlich sind, die beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche des Betriebsinhabers im Jahr 2015 vor der Übergabe und im Fall des § 9 Absatz 4 Nummer 2 der Zeitraum der vier Kalendermonate vor der Übergabe zugrunde zu legen. Flächenbezogene Angaben sind dabei entsprechend § 10 Absatz 1 zu machen.

§ 22 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Sofern der Betriebsinhaber auf Grund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage ist, den Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen fristgerecht zu stellen oder die Mitteilung nach § 21 Absatz 7 oder Absatz 9 fristgerecht zu machen, hat er dies der Landesstelle unter Beifügen geeigneter Nachweise innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem er hierzu in der Lage ist, unter Nachholung des Antrags oder der Mitteilung schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Übertragung von Zahlungsansprüchen

(1) Die Übertragung von Zahlungsansprüchen haben der Übertragende sowie der Übernehmer der Landesstelle innerhalb eines Monats nach der Übertragung nach Maßgabe des Absatzes 4 zu melden. Wird die Übertragung eines Zahlungsanspruchs erst nach dem in § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 vorgesehenen Schlusstermin für die Einreichung des Sammelantrags eines Kalenderjahres gemeldet, so berücksichtigt die Landesstelle diesen Zahlungsanspruch bei der Entscheidung über den Antrag in Bezug auf die Stützungsregelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 für dieses Jahr nicht.

(2) Wer einen Zahlungsanspruch übernehmen will, ist, soweit er noch nicht über eine Betriebsnummer im Sinne des § 17 verfügt, verpflichtet, sich vor der Übertragung als Betriebsinhaber bei der Landesstelle registrieren zu lassen.

(3) Für die Überprüfung, ob der Übernehmer nach Maßgabe des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt ist, wird der Sammelantrag des Übernehmers für das Jahr der Übernahme zugrunde gelegt. Soweit der Übernehmer für das betreffende Jahr keinen Sammelantrag gestellt hat oder stellt, hat er innerhalb eines Monats nach der Übertragung Angaben zu Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie die Angaben nach § 9 Absatz 1 Satz 1 schriftlich mitzuteilen und, wenn der Fall des § 9 Absatz 1 Satz 2 vorliegt, nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 bis 6 den Nachweis zu erbringen, dass er als aktiver Betriebsinhaber gilt. Soweit in der Meldung Angaben über die beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche erforderlich sind, ist die beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche zum Zeitpunkt der Übertragung der Zahlungsansprüche anzugeben und im Fall des § 9 Absatz 4 Nummer 2 der Zeitraum der vier Kalendermonate vor dem Zeitpunkt von deren Übertragung. Flächenbezogene Angaben sind dabei entsprechend § 10 Absatz 1 zu machen.

(4) Die Meldung nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl und Identifizierungsmerkmale der übertragenen Zahlungsansprüche,
2. Name und Anschrift von Übertragendem und Übernehmer,
3. Betriebsnummer von Übertragendem und Übernehmer,
4. Zeitpunkt der Übertragung,
5. Art des der Übertragung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses sowie
6. bei befristeter Übertragung den Beginn und das Ende der Übertragung.

(5) Die auf Grund einer Meldung nach Absatz 1 erfolgte Registrierung der Übertragung der Zahlungsansprüche in einem Register im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ist keine Entscheidung der Landesstelle über die Wirksamkeit der Übertragung nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Abschnitt 4

Verfahren bei der Kleinerzeugetregelung

§ 24 Teilnahme an der Kleinerzeugetregelung

(1) Der Betriebsinhaber hat die Teilnahme an der Kleinerzeugetregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 15. Mai 2015 gemeinsam mit dem Sammelantrag schriftlich bei der Landesstelle zu beantragen.

(2) Der Betriebsinhaber hat im Antrag zusätzlich zu erklären, dass er nicht nach dem 18. Oktober 2011 die Bedingungen künstlich geschaffen hat, die es ihm ermöglichen, Vorteile aus der Teilnahme an der Kleinerzeugetregelung zu ziehen.

(3) Ein an der Kleinerzeugetregelung teilnehmender Betriebsinhaber, der beschließt aus der Kleinerzeugetregelung auszuschneiden, unterrichtet die Landesstelle hierüber gemeinsam mit dem Sammelantrag für das Jahr, in dem dies erstmals gelten soll, schriftlich.

(4) Ein Betriebsinhaber, der im Erbfall oder durch vorweggenommene Erbfolge alle Zahlungsansprüche von einem an der Kleinerzeugetregelung teilnehmenden Betriebsinhaber erhält, hat die Teilnahme an der Kleinerzeugetregelung unter Beifügen geeigneter Nachweise bei der Landesstelle bis zu dem in § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 vorgesehenen Schlusstermin für die Einreichung des Sammelantrags in dem Jahr, in dem er erstmals so erhaltene Zahlungsansprüche aktiviert, schriftlich zu beantragen.

Abschnitt 5

Verfahren bei der Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland im Rahmen der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

§ 25 Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland

(1) Der Betriebsinhaber hat eine Genehmigung für die Umwandlung von Dauergrünland nach § 16 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes schriftlich bei der Landesstelle zu beantragen.

(2) In dem Antrag ist anzugeben:

1. Lage und Größe der Fläche, für die die Genehmigung zur Umwandlung beantragt wird,
2. Lage und Größe der anderen Fläche, die als Dauergrünland angelegt wird, soweit dies Voraussetzung für eine Genehmigung ist,
3. soweit der Antragsteller nicht Eigentümer der Fläche im Sinne der Nummer 2 ist, der Eigentümer dieser Fläche,
4. soweit die Fläche im Sinne der Nummer 2 nicht zum Betrieb des Antragstellers gehört, der Betriebsinhaber, zu dessen Betrieb die Fläche gehört und die für die Feststellung nach § 20 Absatz 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung erforderlichen Angaben,
5. gegebenenfalls die Gründe, auf Grund deren die Genehmigung ohne Anlegung einer anderen Fläche als Dauergrünland beantragt wird.

Soweit die Zustimmung nach § 20 Absatz 1 oder die Bereitschaftserklärung nach § 20 Absatz 2 oder die Erklärung nach § 20 Absatz 4 Satz 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung erforderlich ist, hat der Antragsteller sie seinem Antrag beizufügen.

(3) Ohne weitere Nachweise des Betriebsinhabers berücksichtigt die Landesstelle eine Fläche, die

1. erstmals in einem Antrag auf Direktzahlungen für das Jahr 2015 oder ein darauf folgendes Jahr von einem Betriebsinhaber als als Dauergrünland genutzte Fläche angemeldet wurde und
2. von einem Betriebsinhaber im Antrag auf Direktzahlungen für das Jahr 2014 als andere landwirtschaftliche Fläche als Dauergrünland angemeldet wurde und dies von der Landesstelle im Rahmen der Kontrolle für das Antragsjahr 2014 nicht beanstandet wurde, für die Zwecke des § 16 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes als Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist.

(4) Soweit die Landesstellen für die Zustimmung nach § 20 Absatz 1 oder die Bereitschaftserklärung nach § 20 Absatz 2 oder die Erklärung nach § 20 Absatz 4 Satz 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung Muster bekannt geben oder Vordrucke oder Formulare bereit halten, sind diese zu verwenden.

Zahlungen an anerkannte Erzeugerorganisationen im Hopfensektor

§ 26 Antrag

(1) Zahlungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden anerkannten Erzeugerorganisationen im Hopfensektor auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bis zu dem 30. September eines Jahres für das jeweilige Erntejahr zu stellen.

§ 27 Meldung über Hopfenflächen

Die Bundesanstalt übermittelt den anerkannten Erzeugerorganisationen im Hopfensektor vor dem in § 26 Absatz 2 genannten Termin die nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 13 erhobenen Angaben ihrer jeweiligen mit Namen und Betriebsnummer nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 5 identifizierten Mitglieder zu den Hopfenflächen. Die anerkannten Erzeugerorganisationen im Hopfensektor verwenden diese Daten ausschließlich zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen im Rahmen der Antragstellung nach Artikel 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 738/2010 der Kommission vom 16. August 2010 mit Durchführungsbestimmungen zu Zahlungen an deutsche Erzeugerorganisationen im Hopfensektor (ABl. L 216 vom 17.8.2010, S. 11) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Gewährung von Zahlungen nach Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Abschnitt 7

Hanf

§ 28 Erntetermin, Kontrollen

(1) Hanf darf, ausgenommen auf den nach Satz 2 festgelegten Parzellenteilen, ab Beginn der Blüte auch vor Ablauf von zehn Tagen nach Ende der Blüte geerntet werden, sobald der Betriebsinhaber eine darauf gerichtete Mitteilung von der Bundesanstalt erhalten hat. Diese Mitteilung erfolgt, wenn die Bundesanstalt den Beginn der Blüte festgestellt und die Parzellenteile festgelegt hat, die im Hinblick auf die Kontrolle nach dem im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten Verfahren bis zehn Tage nach Ende der Blüte nicht abgeerntet werden dürfen.

(2) Betriebsinhaber, die Hanf entsprechend Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anbauen, haben der Bundesanstalt den Beginn der Blüte unverzüglich nach deren Beginn schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Hanfflächen können bei dem zu kontrollierenden Betriebsinhaber vollständig abgeerntet werden, sobald die Bundesanstalt die erforderlichen Proben für die Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehaltes des Hanfs genommen hat. Die Bundesanstalt teilt den Betriebsinhabern das Ergebnis der Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehaltes mit.

§ 29 Nicht beihilfefähige Hanfsorten, Bekanntmachung

Die Bundesanstalt macht die Hanfsorten, für die nach Artikel 45 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 keine Direktzahlungen mehr geleistet werden, bis zum 1. Januar des Antragsjahrs, ab dem für diese Sorten keine Direktzahlungen mehr geleistet werden, im Bundesanzeiger bekannt. Abweichend davon macht die Bundesanstalt diejenigen Hanfsorten, für die nach Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 und Artikel 45 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 im Antragsjahr 2015 keine Direktzahlungen gewährt werden, bis zum 15. Februar 2015 im Bundesanzeiger bekannt.

Abschnitt 8

Duldungs-, Mitwirkungs-, Nachweis- und Meldepflichten

§ 30 Nachweis- und Meldepflichten des Betriebsinhabers

(1) Der Betriebsinhaber hat von ihm in Kopie vorgelegte Unterlagen im Original vorzuhalten. Bei Anwendung von § 9 Absatz 2 hat er die den dort genannten Bescheiden, Erklärungen und Unterlagen zugrunde liegenden Unterlagen und Belege vorzuhalten. Bei Anwendung des § 9 Absatz 4 Nummer 2 hat er für den Zeitraum von Januar bis April des Jahres geeignete Unterlagen über die gehaltenen Tiere der in der Anlage 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung genannten Tierarten vorzuhalten.

(2) Der Betriebsinhaber hat der Landesstelle für eine landwirtschaftliche Fläche, für die ein Antrag auf Basisprämie gestellt ist und die während des Kalenderjahres der Antragstellung nach der Antragstellung auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden soll, die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens drei Tage vorher schriftlich zu melden unter Angabe

1. der Art der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit und
 2. des Beginns und des Endes der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit.
- Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe nach Satz 1 ist die Nutzung

1. von landwirtschaftlichen Flächen für Wintersport,
2. von Dauergrünlandflächen für die Lagerung von Holz außerhalb der Vegetationsperiode.

(3) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, für die Kulturpflanzenmischungen, die bei den im Sammelantrag für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden als im Umweltinteresse genutzte Fläche mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke ausgewiesenen Flächen verwendet werden, die amtlichen Saatgutetiketten und die Rechnungen über dieses Saatgut aufzubewahren. Im Fall des Fehlens amtlicher Saatgutetiketten, insbesondere bei der Aussaat selbst erzeugter Saatgutnachzuchten, hat der Betriebsinhaber für jede verwendete Kulturpflanzenmischung geeignete Nachweise, wie insbesondere Rückstellproben, vorzuhalten.

(4) Weist der Betriebsinhaber im Sammelantrag für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden eine Fläche als im Umweltinteresse genutzte Fläche mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke zur Einsaat einer Kulturpflanzenmischung aus, ist er verpflichtet, bis zum 10. Oktober des Antragsjahres die verwendete Kulturpflanzenmischung unter Nennung aller enthaltenen Arten und Bezeichnung der enthaltenen Arten mit einem Anteil ab 50 Prozent an den Samen der Mischung und der Angabe, ob die enthaltenen Gräser 50 Prozent an den Samen der Mischung überschreiten, der Landesstelle schriftlich zu melden.

(5) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der Landesstelle nach Maßgabe des Satzes 2 zu melden. Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Form oder eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 31 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung haben

1. der Betriebsinhaber,
 2. im Falle von Zahlungen nach Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auch die anerkannte Erzeugerorganisation im Hopfensektor
- den Landesstellen und der Bundesanstalt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dieser Verordnung, auch in Begleitung von Prüfungsorganen der Europäischen Union, das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen, Proben zur Verfügung zu stellen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Landestellen oder die Bundesanstalt dies verlangen.

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestehen, hat der Antragsteller die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle für die Gewährung der Zahlungen erheblichen sonstigen Belege und die nach dieser Verordnung und den in § 1 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe a genann-

ten Rechtsakten vorgeschriebenen Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten, Proben und sonstigen Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren. Nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Aufzeichnungen und Buchführungen können anstelle der nach Satz 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen zum Zwecke der Überwachung nach dieser Verordnung verwendet werden.

(3) Wird ein Betrieb ganz oder teilweise während eines Wirtschaftsjahres an einen anderen übertragen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 auch für den Rechtsnachfolger.

§ 32 Mitteilungspflichten der Länder und der Bundesstellen

(1) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die zur Erfüllung der der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union nach den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Rechtsakten obliegenden Mitteilungspflichten erforderlichen Angaben mit.

(2) Werden in einem Land für Flächen, die in einem anderen Land liegen, Zahlungen beantragt, teilt das Land, in dem der Antrag gestellt worden ist, dem anderen Land die zu Kontrollzwecken erforderlichen Angaben mit.

(3) Die Landesstellen teilen der Bundesanstalt bis zum 15. Juli des Jahres, in dem die Antragstellung nach § 7 erfolgt,

1. die Gesamtzahl der Hanfanbauflächen, für die eine Zahlung beantragt wurde,
 2. alle Angaben, die zur Identifizierung der mit Hanf angebauten Flächen sowie des Betriebsinhabers erforderlich sind,
 3. für jede der in Nummer 2 genannten Flächen die darauf ausgesäten Hanfsorten sowie
 4. für jede der in Nummer 2 genannten Flächen die Vorlage der amtlichen Etiketten für das ausgesäte Hanfsaatgut
- mit.

(4) Soweit die Landesstellen bei Kontrollen Abweichungen von den Angaben nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 feststellen, teilen sie diese der Bundesanstalt mit.

(5) Die Bundesanstalt teilt dem Bundessortenamt jährlich die Ergebnisse der Untersuchungen des Tetrahydrocannabinolgehalts mit.

(6) Die Landesstellen übermitteln der Bundesanstalt zur Durchführung und Kontrolle der Zahlungen an die anerkannten Erzeugerorganisationen im Hopfensektor die im Sammelantrag nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 13 erhobenen Angaben ihrer jeweiligen mit Namen und Betriebsnummer nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 5 identifizierten Hopfenerzeuger. Die Bundesanstalt und die Landesstellen unterrichten sich gegenseitig über das Verfahren und die Ergebnisse der im Bereich des Anbaus von Hopfen durchgeführten Kontrollen.

(7) Die Landesstellen übermitteln der Bundesanstalt zur Wahrnehmung der in § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d genannten Aufgabe hinsichtlich der Mitteilung von Angaben im Tabaksektor die im Sammelantrag nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erhobenen Angaben.

Abschnitt 9

Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Absatz 3 Nummer 3 des Marktorganisationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 2 eine Angabe nicht oder nicht vollständig macht.

§ 34 Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des Marktorganisationsgesetzes und des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Stützungsregelungen nach

1. § 1 Absatz 1 Nummer 2,
2. § 1 Absatz 1 Nummer 3,

soweit im Rahmen dieser Verordnung die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Rechtsakte, das Marktorganisationsgesetz und diese Verordnung von den Ländern durchgeführt werden, vorbehaltlich einer Regelung nach § 38 Absatz 3 Satz 4 des Marktorganisationsgesetzes die zuständige oberste Landesbehörde.

Abschnitt 10

Schlussbestimmungen

§ 35 Übergangsvorschrift

Auf Anträge für Kalenderjahre vor dem Kalenderjahr 2015 ist die InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3194), die durch Artikel 5 Satz 2 der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) aufgehoben worden ist, weiter anzuwenden.

**Anlage (zu § 3 Satz 3)
Flächenidentifikator (16 Stellen)**

Ländercode	Code Bundesland	Landwirtschaft/InVeKoS	länderspezifisch vorgegeben (10 Stellen)
DE	BB, BW, BY, HB, HE, MV, NI, NW, RP, SH, SL, SN, ST, TH	LI	

Artikel 2

Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Zuweisung von Zahlungsansprüchen

(1) § 11 gilt entsprechend für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve.

(2) Die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Sinne des Artikels 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfolgt für einen Betriebsinhaber nicht mehr als einmal.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unbeschadet des Artikels 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 gelten Schläge im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der InVeKoS-Verordnung, die aus im Umweltinteresse genutzten Ackerflächen im Sinne des § 27 Absatz 2, des § 28 oder des § 29 bestehen, für die Zwecke des Artikels 44 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als brachliegendes Land.“

3. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gewässer, an deren Rand andere Pufferstreifen im Sinne des Absatzes 1 verlaufen können, sind ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quel-

len wild abfließende Oberflächengewässer, ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführende.“

Artikel 3

Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

In § 13 Absatz 3 Satz 1 der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 25. September 2014 (BGBl. I S. 1561) wird die Angabe „§ 6a“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes

Die Anlage des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe l wird wie folgt gefasst:

„l) Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder sonstigen organischen Düngemitteln,“

b) In Buchstabe p wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben q und r werden angefügt:

„q) Hoftankstellen oder Lagerstätten für Pflanzenschutzmittel auf dem Betrieb des Betriebsinhabers,

r) Teilnahme an einem in Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 bezeichneten Betriebsberatungssystem oder Zertifizierungssystem.“

2. In Nummer 3 Buchstabe e und g wird jeweils das Wort „Einhaltung“ durch das Wort „Erhaltung“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. September 2014 (BGBl. I S. 1561) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung
und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die bisher bestehenden Vorschriften betreffend ihre Finanzierung, die Direktzahlungen, die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes und die gemeinsame Marktorganisation durch neue Regelungen ersetzt. Dies führt bei den Vorschriften zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zu formellem Änderungsbedarf und zur Notwendigkeit des Erlasses neuer Durchführungsvorschriften insbesondere zum Verfahren und der Kontrolle. Zusätzlich sollen überholte Vorschriften aufgehoben werden. Des Weiteren sollen im Zusammenhang mit diesen Vorschriften die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und das InVeKoS-Daten-Gesetz in geringem Umfang ergänzt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung enthält im wesentlichen Verwaltungs- und Kontrollvorschriften für die in Deutschland angebotenen Direktzahlungen, die dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 unterliegen. Es werden auch die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und das InVeKoS-Daten-Gesetz in geringem Umfang ergänzt.

III. Alternativen

Es besteht zum Erlass der Verordnung keine Alternative.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Durchführung des EU-Rechts über Stützungsregelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Bestimmungen sind mit dem EU-Recht vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird auf Grund der deutlich komplexeren Bestimmungen des EU-Rechts nicht erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung enthält im Wesentlichen Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften. Nachhaltigkeitsaspekte sind durch die Verordnung nicht unmittelbar geregelt. Diese Verordnung dient aber unter anderem der Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen zum Greening und zur Cross-Compliance, die eine umweltverträgliche Landwirtschaft fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Durch diese Artikelverordnung wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand hervorgerufen.

Hinsichtlich der Neufassung der InVeKoSV durch Artikel 1 ist darauf hinzuweisen, dass die neugefasste InVeKoSV wesentliche Teile der bislang geltenden InVeKoSV übernimmt.

Der davon unabhängige neue Erfüllungsaufwand für die von den Regelungen in dieser Verordnung betroffenen Direktzahlungen wird unmittelbar durch das EU-Recht verursacht, das durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik neu geschaffen worden ist. Der Artikel 1 § 33 enthält beispielsweise Mitteilungspflichten der Länder und der Bundesstellen, welche der Erfüllung der der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den EU-Organen obliegenden Mitteilungspflichten und der ordnungsgemäßen Durchführung der den zuständigen Stellen obliegenden Kontrollaufgaben dienen. Auch die zusätzlichen Nachmeldungen der Antragsteller im Bereich der Anbaudiversifizierung und der Zwischenfrüchte auf ökologischen Vorrangflächen dienen der Umsetzung des EU-Rechts.

In geringem Umfang wird der Erfüllungsaufwand zum Zwecke der Durchführung der Direktzahlungen auch durch das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung hervorgerufen. Dieser Aufwand ist bei diesen Rechtsakten erfasst und daher nicht in dieser Artikelverordnung erneut auszuweisen.

Insgesamt sind die Vorschriften dieser Artikelverordnung von dem Ziel der rechtskonformen und möglichst einfachen Umsetzung der europäischen und nationalen Vorschriften geprägt.

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung sieht keine Verpflichtungen oder Kosten für die Bürgerinnen und Bürger vor.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Neufassung kein Erfüllungsaufwand, der über die Anforderungen des EU-Rechts und über den zusätzlichen Erfüllungsaufwand des Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung hinausgeht.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

(1) Bund

Dem Bund entsteht durch die Neufassung kein Erfüllungsaufwand, der über die Anforderungen des EU-Rechts und über den zusätzlichen Erfüllungsaufwand des Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung hinausgeht.

(2) Länder

Den Ländern entsteht durch die Neufassung kein Erfüllungsaufwand, der über die Anforderungen des EU-Rechts und über den zusätzlichen Erfüllungsaufwand des Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung hinausgeht.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VI. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen. Dies wäre nicht angezeigt, da die zugrundeliegenden Vorschriften weder im EU-Recht noch im nationalen Recht befristet sind.

Eine Überwachung und Bewertung der reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik, wird auf EU-Ebene durch die Kommission durchgeführt werden. Dies ist in Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013 S. 549) geregelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

(InVeKoS-Verordnung)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Sie dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem bei den Direktzahlungen sowie der Durchführung grundlegender Anforderungen an die Betriebsführung und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem land-

wirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Darüber hinaus dient die Verordnung der Durchführung der Basisprämienregelung, der Umverteilungsprämie, der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, der Zahlung für die Junglandwirte und der Kleinerzeugerregelung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, da diese Direktzahlungen im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem durchgeführt werden, sowie der Durchführung bestimmter weiterer Stützungsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Zu § 2 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten der Stellen des Bundes und der Länder im Hinblick auf die Durchführung und Kontrolle der mit der Verordnung durchgeführten Maßnahmen. Die Absätze 1 bis 3 entsprechen der bisherigen Regelung der InVeKoSV. Neu hinzugekommen ist in Absatz 4 Nummer 3 die Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) hinsichtlich der Mitteilung von Angaben im Tabaksektor. Die bisher in der InVeKoSV geregelte Aufgabe der Bundesanstalt bei der Überwachung und Berechnung der in der nationalen Reserve zur Verfügung stehenden Mittel ist bereits in die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung übergeführt worden.

Zu § 3 (Referenzflächensysteme)

Entsprechend der bisherigen EU-Regelungen verpflichten die Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 die Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen. Der § 3 schreibt dazu die bisherigen nationalen Regelungen unter Berücksichtigung des sich aus dem geänderten EU-Recht ergebenden Aktualisierungsbedarfs fort.

Die bisher in Deutschland zulässigen Referenzflächensysteme (Feldblock, Schlag, Feldstück und Flurstück) bleiben nach dem Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift erhalten. Mit Absatz 1 Satz 2 der Regelung wird klargestellt, dass die Kategorien Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen in dem Referenzflächensystem oder einem so genannten „Layer“ geografisch getrennt zu erfassen sind.

Absatz 2 bezieht auch die in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Flächen in die Regelungen zu den Referenzflächensystemen mit ein und legt fest, dass auch diese Flächen getrennt geografisch zu erfassen sind.

Klarstellend wird in Absatz 3 darauf hingewiesen, dass zu den Referenzflächen auch die in § 19 bezeichneten Landschaftselemente gehören. Darüber hinaus wird wie bisher für den länderübergreifenden Flächenabgleich die Verwendung einheitlicher Flächenidentifikatoren, wie in der Anlage beschrieben, vorgegeben.

Zu § 4 (Begriff der landwirtschaftlichen Parzelle)

Mit der Vorschrift wird von der in Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgesehenen Ermächtigung der weiteren Eingrenzung der landwirtschaftlichen Parzelle Gebrauch gemacht. Mit der Definition in Absatz 1 wird die landwirtschaftliche Parzelle durch den von dem Betriebsinhaber in seinem Flächen- und Nutzungsnachweis angegebenen „Schlag“ begrenzt. Die Definition des Schlages ist der in § 3 gegebenen Definition des entsprechenden Referenzflächensystems entnehmbar.

Absatz 2 sieht vor, dass als ökologische Vorrangflächen genutzte Ackerlandschläge, die aus Pufferstreifen, Feldrändern oder Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern bestehen, mit dem angrenzenden Ackerschlag desselben Betriebsinhabers eine landwirtschaftliche Parzelle bilden. Als ökologische Vorrangfläche genutzte Dauergrünlandschläge, die Teil eines Pufferstreifens sind, bilden zusammen mit dem angrenzenden Ackerschlag eine landwirtschaftliche Parzelle. Mit den Regelungen soll sichergestellt werden, dass die für den Bereich der Basisprämienzahlung, der Umverteilungsprämie, der Prämienzahlung für Junglandwirte und der Kleinerzeugerregelung erforderliche Mindestparzellengröße (siehe § 18) für diese als ökologische Vorrangflächen genutzten Pufferstreifen, Feldränder und Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern, auch wenn sie nach der Verordnung als Schlag angesehen werden, nicht verlangt wird.

Mit der Ermächtigungsnorm in Absatz 3 wird den Landesbehörden die Möglichkeit gegeben, in einer Rechtsverordnung vorzusehen, dass mehrere Schläge (zusammenhängende Flächen mit unterschiedlichen Nutzungscodes) einer Kulturgruppe, deren Nutzungen nicht nach Artikel 17 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 getrennt anzugeben sind, als eine landwirtschaftliche Parzelle gelten. Darüber hinaus wird auch bei der Definition der landwirtschaftlichen Parzelle klargestellt, dass diese Flächen im Sinne des Artikels 32 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 enthalten oder aus solchen Flächen bestehen können.

Zu § 5 (Muster, Vordrucke und Formulare)

Der § 5 entspricht der bisherigen Regelung. Die zwingende Verwendung von vorgegebenen Mustern, Vordrucken oder Formularen ermöglicht eine bessere verwaltungsmäßige Abwicklung.

Zu § 6 (Elektronische Kommunikation)

§ 6 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung und soll sicherstellen, dass die elektronische Kommunikation grundsätzlich möglich ist. Gemäß § 2 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes ist jede Behörde verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. Auf die Zulässigkeit der Versandarten nach De-Mail-Gesetz wird neu hingewiesen. Die sich aus dem Signaturgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ergebenden Möglichkeiten zur Ersetzung der Schriftform durch elektronische Dokumente werden vollständig aufgeführt. Damit stehen den zuständigen Stellen alle bestehenden Verfahren für die Umsetzung zur Verfügung.

Zu § 7 (Form und Frist)

In Absatz 1 werden Form und Frist des Sammelantrags festgelegt.

Durch Absatz 2 wird für den Inhalt des Sammelantrags auf die nachfolgenden Vorschriften und die im Wesentlichen in Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genannten Angaben Bezug genommen.

Für die Zwecke der Kontrolle der Antragsangaben und der Beihilfeberechnung sind insbesondere Mindestanforderungen an die von dem Betriebsinhaber zu machenden Flächenangaben erforderlich. Dazu wird in Absatz 3 festgelegt, dass der Betriebsinhaber die von der zuständigen Behörde zum Zwecke der Antragstellung übermittelten Angaben einschließlich der kartographischen Unterlagen zu berichtigen hat, soweit sie nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entsprechen. Nach Absatz 4 können die zuständigen Behörden auch die Antragstellung unter Verwendung eines geografischen Beihilfeantragsformulars im Sinne des Artikels 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 verlangen. Ziel ist die Vermeidung einer stufenweisen Einführung des geografischen Beihilfeantragsformulars für Länder, die die Umstellung in einem Schritt durchführen wollen.

Absatz 5 enthält wie bisher eine Befugnis für die zuständigen Landesstellen, von dem Betriebsinhaber weitere Antragsangaben zu fordern, soweit dies zur Überprüfung der Antragsangaben erforderlich ist.

Zu § 8 (Betriebsbezogene Angaben)

Es werden die von jedem Betriebsinhaber in seinem Sammelantrag geforderten Angaben in Bezug auf seinen Betrieb aufgeführt.

Zu § 9 (Aktiver Betriebsinhaber)

Neu im EU-Recht ist die Regelung zum „aktiven Betriebsinhaber“. Nach Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 kann dabei ein Betriebsinhaber, der unter die so genannte Negativliste fällt, anhand überprüfbarer Nachweise in der vom Mitgliedstaat vorgeschriebenen Form belegen, dass er dennoch aktiver Betriebsinhaber ist, weil er eine der drei dort geregelten alternativen Voraussetzungen erfüllt. § 9 regelt die Form dieser Nachweisführung unter Berücksichtigung der einschlägigen materiellen Vorschriften in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung. Mit Absatz 1 werden zunächst alle Betriebsinhaber verpflichtet, im Sammelantrag anzugeben, ob sie unter die Negativliste fallen. Ist dies der Fall, kann der Betriebsinhaber nach Maßgabe jedes der Absätze 2 bis 5 belegen, dass er dennoch als aktiver Betriebsinhaber gilt. Die Absätze 2 und 3 behandeln die Alternative, dass sich der jährliche Betrag der Direktzahlungen des Antragstellers auf mindestens 5 Prozent der Gesamteinkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten im jüngsten Steuerjahr beläuft, für das Nachweise vorliegen (Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Spielräume für die materielle

Ausgestaltung bestehen für die Mitgliedstaaten bei dieser Alternative nicht). Absatz 4 behandelt unter Berücksichtigung des § 7 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung die Alternative, dass die landwirtschaftlichen Tätigkeiten des Antragstellers nicht unwesentlich sind (Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013). Absatz 5 behandelt unter Berücksichtigung des § 8 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung die Alternative des Artikels 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, dass eine Haupttätigkeit oder ein Geschäftszweck des Antragstellers in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Absatz 6 regelt schließlich, dass ein Nachweis nach den Absätzen 2 bis 5 nicht erforderlich ist, wenn für das Vorjahr für den Betriebsinhaber eine Überschreitung des in § 6 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung festgesetzten Betrags, der 5.000 Euro Direktzahlungen beträgt, nicht vorliegt.

Zu § 10 (Flächenbezogene Angaben)

Die nach § 10 von dem Betriebsinhaber im Sammelantrag zu machenden flächenbezogenen Angaben dienen der Überprüfung der Beihilfevoraussetzungen. Der Betriebsinhaber hat nach Absatz 1 Nummer 1 alle seine landwirtschaftlichen Parzellen mit den zum 1. Juni eines Antragsjahres auf diesen Flächen stehenden Kulturen anzugeben und gegebenenfalls den weiteren geplanten Kulturen bis zum 15. Juli. Damit soll sichergestellt werden, dass der zuständigen Behörde die auf den Flächen befindlichen Kulturen zum Beginn des für die Anbaudiversifizierung maßgeblichen Zeitraums (1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres) und die geplanten Änderungen bekannt sind und sie – soweit erforderlich – die Erfüllung der Vorgaben für die Anbaudiversifizierung im Wege der Verwaltungskontrolle überprüfen kann. Darüber hinaus sind zu Kontrollzwecken bestimmte Flächennutzungen des Betriebsinhabers über dafür vorgesehene bundeseinheitliche Nutzungscodes besonders zu kennzeichnen.

Nach Absatz 1 Nummer 2 hat der Betriebsinhaber auch alle seine nach § 32 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 beihilfefähigen nichtlandwirtschaftlichen Flächen anzugeben, soweit er diese zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen verwenden möchte.

Absatz 2 sieht vor, dass für als ökologische Vorrangflächen genutzte Pufferstreifen, Feldränder und Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern die einzelnen Schläge mit ihren der jeweiligen Nutzung entsprechenden Nutzungscodes im Sammelantrag getrennt anzugeben sind. Unbeschadet der Regelung in § 4 Absatz 2 bezweckt diese Vorschrift, dass die Pufferstreifen, Feldränder und Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern nach Lage, Größe und Nutzung im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen exakt ermittelt werden können.

Wird eine landwirtschaftliche Parzelle, für die ein Antrag auf Basisprämie gestellt wird, zuvor bereits für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt, so ist diese Parzelle von dem Betriebsinhaber zu kennzeichnen und es sind weitere Angaben dazu wie Art und Beginn der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit zu machen. Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe ist die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Wintersport und Dauergrünlandflächen für die Lagerung von Holz außerhalb der Vegetationsperiode. Hierbei handelt es sich um traditi-

onelle nichtlandwirtschaftliche Nutzungsformen, bei denen insbesondere auf Grund der zeitlichen Eingrenzung davon ausgegangen werden kann, dass die hauptsächliche Flächennutzung in der landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Eine vergleichbare Regelung für die nach der Antragstellung erfolgende nichtlandwirtschaftliche Flächennutzung fand sich bereits in dem bisherigen § 30 Absatz 1b der InVeKoSV und wird in der vorliegenden Verordnung in § 30 Absatz 2 fortgeführt.

Zu § 11 (Besondere Angaben für die Zwecke der Überprüfung der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden)

Während die notwendigen Angaben im Sammelantrag zur Überprüfung der Einhaltung der Anbaudiversifizierung sowie des Dauergrünlanderhalts bereits auf Grund § 10 vorliegen, sind für die Flächennutzung im Umweltinteresse darüber hinaus noch weitere Angaben im Sammelantrag erforderlich. Diese werden in Absatz 1 geregelt.

Die in Absatz 2 geforderten Angaben und Nachweise des Betriebsinhabers zur ökologischen Landbewirtschaftung dienen der Feststellung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Betriebsinhaber von den Vorgaben der Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden nach Artikel 43 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 befreit ist.

Absatz 3 sieht vor, dass der Betriebsinhaber zu Zwecken der Berücksichtigung bestimmter Sonderfälle zusätzliche Angaben zu machen hat. Dies betrifft zum einen den Betriebsinhaber, der nach Artikel 43 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 von der Einhaltung der Vorgaben für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden in dem Umfang befreit ist, als er diese auf Grund bestimmter Umweltrichtlinien nicht einhalten kann (Satz 1). Dies betrifft des Weiteren den Betriebsinhaber, der alle oder einzelne seiner Betriebseinheiten ökologisch bewirtschaftet, aber dafür votieren kann, von der Befreiung der Anwendung der Vorgaben für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden keinen Gebrauch zu machen (Satz 2). Schließlich betrifft es auch den Betriebsinhaber, der von der Einhaltung der Anbaudiversifizierung befreit ist, weil bei ihm die Voraussetzungen des Artikels 44 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorliegen.

Sofern ein Betrieb nicht gesamtbetrieblich, sondern nur in einzelnen Betriebseinheiten ökologisch bewirtschaftet wird, unterliegen nur die nicht ökologisch bewirtschafteten Betriebseinheiten den Vorgaben der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden. Die in Absatz 4 geregelte Ausweisung dieser Flächen dient insbesondere der Feststellung des Umfangs der einzuhaltenden Verpflichtungen und der Kontrolle ihrer Einhaltung.

Zu § 12 (Angaben bei Anbau von Nutzhanf)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der in Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 niedergelegten Pflicht, bei Hanfanbauflächen mit dem Sammelantrag die Etiketten des Saatgutes vorzulegen.

Zu § 13 (Angaben beim Anbau von Hopfen)

Die in dieser Vorschrift geregelten Angaben sind erforderlich, um der Bundesanstalt die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgegebene Aufteilung der Mittel auf die Hopfenerzeugerorganisation zu ermöglichen.

Zu § 14 (Erklärung bei Beantragung der Umverteilungsprämie)

Die Vorschrift, die § 7 Absatz 6 der bisherigen Regelung entspricht, dient der Überprüfung der in § 24 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes für die Umverteilungsprämie festgelegten Vorgaben.

Zu § 15 (Angaben bei Beantragung der Zahlung für Junglandwirte)

Die Zahlung für Junglandwirte ist eine im EU-Recht neu vorgesehene, von den Mitgliedstaaten obligatorisch anzuwendende Direktzahlung. § 15 regelt die Angaben und Nachweise, die für die Feststellung und die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zahlung für Junglandwirte zusätzlich erforderlich sind. Dies ist bei natürlichen Personen die Information über den Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung des Junglandwirtes gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Absatz 1). Bei anderen Betriebsinhabern als natürlichen Personen bedarf es darüber hinaus noch der weiteren in Absatz 2 geregelten Angaben und Belege dazu, dass der maßgebliche Junglandwirt diesen Betriebsinhaber im Sinne des Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 kontrolliert.

Zu § 16 (Angaben hinsichtlich der Einhaltung grundlegender Anforderungen)

Absatz 1 regelt die für die Überprüfung der grundlegenden Anforderungen an die Betriebsführung und der Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erforderlichen Angaben des Betriebsinhabers. Absatz 2 enthält eine Ermächtigungsnorm für die Landesregierungen, weitere Angaben von dem Betriebsinhaber zu verlangen, soweit dies auf Grund der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Landes zu Kontrollzwecken erforderlich ist.

Zu § 17 (Betriebsnummer)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 6a der InVeKoSV. Nach Absatz 1 hat die zuständige Landesstelle dem Betriebsinhaber zu Identifizierungszwecken eine eindeutige Betriebsnummer zuzuteilen. Gleiches gilt nach Absatz 2 auf Antrag auch für die Mitglieder einer Erzeugerorganisation im Sektor Obst und Gemüse.

Zu § 18 (Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle)

Die Vorschrift legt in Absatz 1 die nach Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorzusehende Mindestgröße für landwirtschaftliche Parzellen auf die auch bisher schon geltenden 0,3 Hektar fest und eröffnet in Absatz 2 mit Rücksicht auf die besonderen regionalen Gegebenheiten den Landesregierungen die Möglichkeit, eine kleinere Mindestgröße für die landwirtschaftliche Parzelle festzulegen. Diese Mindestgröße gilt für die landwirtschaftlichen Parzellen, für die landwirtschaftliche Direktzahlungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 beantragt werden. Für die Erfüllung der Greening-Verpflichtungen gilt diese Mindestgröße nicht.

Zu § 19 (Landschaftselemente)

Die Absätze 1, 2 und 4 entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung. Absatz 1 legt fest, dass die Cross-Compliance-relevanten Landschaftselemente nach § 8 Absatz 1 und 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung, die Feldraine mit einer Gesamtbreite von bis zu 2 Metern sowie gegebenenfalls von den Landesregierungen festgelegte weitere beihilfefähige Landschaftselemente als Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzellen gelten, zu denen sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehen.

In Absatz 2 werden die beihilfefähigen Feldraine näher definiert.

Absatz 3 legt die maximale Bestandsdichte an Bäumen auf einer landwirtschaftlichen Parzelle einheitlich auf 100 Bäume pro Hektar fest. Die für eine landwirtschaftliche Parzelle zulässige maximale Baumbestandsdichte ist vom Mitgliedstaat auf der Grundlage der traditionellen Anbaupraktiken und den natürlichen Gegebenheiten sowie nach ökologischen Kriterien festzulegen.

Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsnorm für die Landesregierungen, weitere Landschaftselemente als Teil der genutzten Fläche anzuerkennen, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Nach Absatz 5 hat der Betriebsinhaber möglichst dauerhaft und frühzeitig festzulegen, zu welcher landwirtschaftlichen Parzelle und damit zu welcher Bodennutzungskategorie (Dauergrünland, Dauerkulturfläche oder Ackerland) ein Landschaftselement gehört, welches an zwei von ihm bewirtschaftete landwirtschaftliche Parzellen mit unterschiedlicher Bodennutzungskategorie angrenzt. Eine Änderung dieser Zuordnung soll in den Folgejahren durch diesen Betriebsinhaber nur möglich sein, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten der erstmaligen Zuordnung nicht mehr weiter bestehen. Dies soll Stabilität in die Referenzsysteme bringen und eine stabile Basis für die einzelnen Greeningverpflichtungen schaffen. Beihilfefähige Landschaftselemente, die dem Ackerland zugeordnet sind, gelten als Ackerfläche und werden somit auch auf die Schwellenwerte von 10 bzw. 30 Hektar nach Artikel 44 (Anbaudiversifizierung) und von 15 Hektar nach Artikel 46 (Ökologische Vorrangfläche) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angerechnet. Beihilfefähige Landschaftselemente, die dem Dauergrünland zu-

geordnet sind, gelten als Dauergrünland im Sinne von Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Zu § 20 (Gewährung von Zahlungen bei Übertragung des Betriebes)

Die Regelung entspricht der auch bisher in der InVeKoSV vorgesehenen Regelung. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll abweichend von der Regelung des Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der übertragende Betriebsinhaber beihilfeberechtigt bleiben, wenn er seinen Betrieb nach Einreichung des Sammelantrages und vor Erfüllung aller Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vollständig auf einen anderen Betriebsinhaber übertragen hat.

Zu § 21 (Antrag auf Zuweisung der Zahlungsansprüche)

Absatz 1 regelt, dass die Zuweisung von Zahlungsansprüchen für die Basisprämie bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres zu beantragen ist. Dies ist nach den zugrundeliegenden Vorschriften in der Regel das Jahr 2015 und nur bei bestimmten Fällen der Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve kommt ein späteres Jahr in Betracht. Dieser Antrag ist gemeinsam mit dem Sammelantrag zu stellen, über den auch der Nachweis der Beihilfefähigkeit der Flächen, die dem Antrag auf Zuweisung der Zahlungsansprüche zugrunde liegen, zu führen ist (Absatz 2). Der Antragsteller hat in dem Antrag unter Beifügen geeigneter Nachweise anzugeben, auf welche der unterschiedlichen Grundlagen für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen er seinen Anspruch stützt (Absatz 3). Absatz 4 regelt, dass für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte aus der nationalen Reserve für die Basisprämie diese Eigenschaft entsprechend der Zahlung für Junglandwirte anzugeben und zu belegen ist. Absatz 5 regelt eine zusätzlich erforderliche Angabe im Fall der Beantragung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve als Betriebsinhaber, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt. Absatz 6 enthält Regelungen für die Geltendmachung höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände in anderen Fällen als denen des § 22 bei der Beantragung der Zahlungsansprüche. Absatz 7 regelt, dass eine Fläche, die im Jahr 2015 wegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht beihilfefähig ist, der zuständigen Stelle bis zum 15. Mai 2015 mitzuteilen ist, wenn der Betriebsinhaber später im Hinblick auf diese Fläche die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantragen möchte. Absatz 8 regelt die entsprechende Anwendung von § 7 Absatz 5 und (entsprechend dem EU-Recht) von § 9. Im Fall der Anwendung der Vertragsklausel des Artikels 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 muss der Betriebsinhaber, der das Anrecht auf Zahlungsansprüche einem anderen oder mehreren anderen Betriebsinhabern überträgt, im Jahr 2015 zumindest zeitweise noch aktiver Betriebsinhaber sein. Absatz 9 regelt die Mitteilung der entsprechenden Informationen an die zuständige Landesstelle. Gesonderte Angaben sind nur erforderlich, wenn der übertragende Landwirt im Jahr 2015 keinen Sammelantrag stellt.

Zu § 22 (Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände)

§ 22 regelt, wie bei dem Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände geltend zu machen ist, der den Betriebsinhaber an der fristgerechten Antragstellung oder Mitteilung nach § 21 Absatz 7 oder 9 hindert.

Zu § 23 (Übertragung von Zahlungsansprüchen)

Artikel 23 regelt das Verfahren bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen. Nach Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 hat der Übertragende der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates innerhalb eines vom Mitgliedstaat festzulegenden Zeitraums die Übertragung mitzuteilen. Form und Frist dieser Mitteilung sind in den Absätzen 1 und 4 festgelegt. In der Regel erfolgt die Bekanntgabe mit einem elektronischen Formular über die Zentrale InVeKoS-Datenbank, das sowohl Eingaben des Übernehmers als auch des Übertragenden erfordert.

Soweit der Übernehmer bisher noch keine Betriebsnummer hat, ist nach Absatz 2 eine Registrierung erforderlich, damit die zuständige Landesstelle ihm eine Betriebsnummer im Sinne des § 18 zuteilt.

Zahlungsansprüche dürfen gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 nur an aktive Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der genannten Verordnung übertragen werden. Absatz 3 stellt sicher, dass der Landesstelle die entsprechenden Informationen für die erforderliche Prüfung vorgelegt werden. Gesonderte Angaben sind nur erforderlich, wenn der Übernehmer der Zahlungsansprüche im Jahr der Übertragung keinen Sammelantrag stellt.

In Absatz 4 werden die notwendigen Angaben für eine verwaltungsmäßige Registrierung der Übertragung durch die Behörde geregelt.

Mit Absatz 5 wird klargestellt, dass die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in einem Register im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 (Register der Zentralen InVeKoS-Datenbank) noch keine Entscheidung der Landesstelle über die Wirksamkeit der Übertragung nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 darstellt. Die Wirksamkeit der Übertragung von Zahlungsansprüchen richtet sich, soweit die zuständige Behörde keine Einwände im Sinne des § 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 geltend macht, allein nach den Vorgaben des Privatrechts.

Zu § 24 (Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung)

Absatz 1 legt fest, dass Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen möchten, dies spätestens bis zum 15. Mai 2015 gemeinsam mit dem Sammelantrag im Jahr 2015 schriftlich bei der Landesstelle zu beantragen haben.

Absatz 2 soll durch eine Erklärung der Antragsteller der Überprüfung der Vorgabe aus Artikel 61 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dienen, dass Betriebsinhabern im Rahmen der Kleinerzeugerregelung kein Vorteil gewährt wird, wenn feststeht, dass sie nach dem 18.

Oktober 2011 die Bedingungen, die es ermöglichen an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen, künstlich geschaffen haben.

Absatz 3 regelt, dass Kleinerzeuger, die ihre Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung beenden und aus dieser ausscheiden möchten, dies gegenüber der Landesstelle schriftlich mit dem Sammelantrag anzuzeigen haben.

Absatz 4 regelt, wie ein Betriebsinhaber, der im Erbfall oder durch vorweggenommene Erbfolge alle Zahlungsansprüche von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber erhält, selbst an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen kann.

Zu § 25 (Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland)

§ 25 regelt das Verfahren bei dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen (Absatz 1) mit den in Absatz 2 bestimmten Inhalten und unter Beifügen der dort genannten, nach der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung erforderlichen weiteren Unterlagen. Mit Absatz 3 soll für die Anwendung von § 16 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes ein möglichst einfach umzusetzendes Verfahren im Hinblick auf dessen Nummer 2 festgelegt werden. Absatz 4 regelt (analog zu § 5), dass die Landesstellen für die genannten Unterlagen verbindlich zu verwendende Muster bekannt geben oder Vordrucke oder Formulare bereithalten können.

Zu § 26 (Antrag)

Die Regelungen zu den Zahlungen an Hopfenerzeugerorganisationen entsprechen den bisherigen Regelungen in der InVeKoSV. § 26 regelt, dass die Hopfenerzeugerorganisationen einen eigenen Antrag auf Zahlung nach Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 stellen müssen, der der Schriftform bedarf. Er ist in Ausübung der Befugnis aus Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 738/2010 bis spätestens 30. September eines Kalenderjahres bei der Bundesanstalt einzureichen.

Zu § 27 (Meldung über Hopfenflächen)

Mit der Vorschrift wird aus Gründen der Vereinfachung der verwaltungstechnischen Abwicklung der Zahlungen an die Hopfenerzeugerorganisationen festgelegt, dass die Bundesanstalt den Hopfenerzeugerorganisationen für deren Antragstellung nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 738/2010 die mit dem Sammelantrag erhobenen Daten ihrer jeweiligen Mitglieder zu den Hopfenflächen und den ausgesäten Hopfensorten mitteilt. Aus Gründen des Datenschutzes wird dabei gleichzeitig die Befugnis der Hopfenerzeugerorganisationen zur Verwendung der mitgeteilten Daten auf die Antragstellung begrenzt.

Zu § 28 (Erntetermin, Kontrollen)

Die Regelung zur Kontrolle des von einem Betriebsinhaber angebauten Hanfes entspricht der bisherigen Regelung in der InVeKoSV.

§ 28 Absatz 1 regelt die Bedingungen für die Anwendung der durch Artikel 45 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 eingeräumten Möglichkeit, den Hanf nach Beginn der Blüte bereits vor Ablauf von zehn Tagen nach Ende der Blüte zu ernten. Absatz 2 legt fest, dass der Betriebsinhaber der Bundesanstalt den Blühbeginn mitteilt.

Absatz 3 regelt, dass die vollständige Ernte der Hanffläche bei den zu kontrollierenden Betriebsinhabern erst nach der Durchführung der Probenahme für die Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehalts erfolgen kann. Satz 2 legt die Mitteilung der Bundesanstalt über das Ergebnis der Tetrahydrocannabinol-Kontrolle an den Betriebsinhaber fest.

Zu § 29 (Nicht beihilfefähige Hanfsorten, Bekanntmachung)

Die Vorgaben dienen der besseren Information der Betriebsinhaber im Hinblick auf den Anbau von Nutzhanf und der beihilfefähigen Sorten.

Zu § 30 (Nachweis- und Meldepflichten des Betriebsinhabers)

Absatz 1 regelt für die vom Betriebsinhaber in Kopie vorgelegten Unterlagen, dass er diese im Original vorzuhalten hat, sowie die Verpflichtung, bestimmte weitere erforderliche Unterlagen vorzuhalten. Dies ist erforderlich, um insoweit eine Überprüfung zu ermöglichen.

Absatz 2 schreibt die bisherige Regelung nach § 30 Absatz 1a der InVeKoSV fort. Auf die Ausführungen bei § 10 Absatz 3 wird insoweit verwiesen.

Die Absätze 3 und 4 dienen der Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen für die im Umweltinteresse genutzten Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründücke gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Fall des Anbaus von Kulturpflanzenmischungen. Auf diesen Flächen sind gemäß § 31 Absatz 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung Kulturpflanzenmischungen aus festgelegten Arten zu verwenden, wobei keine Art einen höheren Anteil als 60 Prozent an den Samen der Mischung haben darf. In diesem Fall muss der Betriebsinhaber die amtlichen Saatgutetiketten und Rechnungen über das Saatgut – gemäß § 31 Absatz 2 für die Dauer von 6 Jahren ab der Antragsbewilligung – aufbewahren (Absatz 3). Bei Fehlen solcher Saatgutetiketten hat der Betriebsinhaber geeignete Nachweise, zum Beispiel Rückstellproben, vorzuhalten. Letztere unterliegen derselben Aufbewahrungsfrist wie die Saatgutetiketten und Rechnungen. Absatz 5 sieht eine Mitteilungspflicht bis zum 10. Oktober über die verwendeten Kulturpflanzenmischungen vor.

Absatz 5 regelt Meldepflichten des Betriebsinhabers, wenn sich Änderungen gegenüber den Angaben in seinem Sammelantrag ergeben. Eine entsprechende Regelung enthielt bisher § 30 Absatz 2 der InVeKoSV.

Zu § 31 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

Die Regelung des § 31 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung.

Zur Wirksamkeit und Durchführbarkeit von Kontrollen sind die in Absatz 1 genannten Dul-dungs- und Mitwirkungspflichten bezeichnet.

Darüber hinaus werden Aufbewahrungsfristen von mindestens sechs Jahren ab Antragsbewil-ligung festgeschrieben, die ebenfalls der effektiven Kontrollierbarkeit und Nachvollziehbar-keit dienen (Absatz 2).

Absatz 3 stellt klar, dass diese Pflichten auch für den Rechtsnachfolger gelten.

Zu § 32 (Mitteilungspflichten der Länder und der Bundesstellen)

Die Regelung entspricht bis auf wenige redaktionelle Anpassungen der bisherigen Regelung der InVeKoSV.

Die in Absatz 5 festgelegte Informationspflicht dient dem Zweck, das Bundessortenamt mit den notwendigen Hinweisen auszustatten, um die Ermächtigung für ein Verbot des Inver-kehrbringens der betreffenden Sorte(n) gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2002/53/EG beim Saatgutausschuss der Kommission zu beantragen.

Absatz 7 regelt die für die Mitteilungspflichten im Tabaksektor notwendigen Informationen. Auf Grund der geringen Anbaufläche von Tabak im Bundesgebiet genügt die Mitteilung ge-mäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2095/2005 der Kommission vom 20. De-zember 2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Ra-tes hinsichtlich der Mitteilung von Angaben im Tabaksektor, sodass nur die Angaben von Erzeugeranzahl und Fläche in ha nach jedem Erntejahr und geschätzte Fläche in ha im Ernte-jahr von den Bundesländern an die Bundesanstalt zu melden sind. Die Datenübermittlung erfolgt über die Abholung der entsprechenden Daten in der Zentralen InVeKoS-Datenbank.

Zu § 33 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift enthält – wie nach der bisherigen Regelung - eine Bußgeldbestimmung für den Fall, dass der Betriebsinhaber Landschaftselemente mit Cross-Compliance-Relevanz nicht oder nicht vollständig in seinem Antrag angibt.

Zu § 34 (Zuständige Verwaltungsbehörde)

Die Vorschrift sieht vor, dass die Länder für die Durchführung von Bußgeldverfahren zustän-dig sind, soweit ihnen die Durchführung der vom Anwendungsbereich der Verordnung be-troffenen Maßnahmen obliegt. Zu der bisherigen Regelung in der InVeKoSV ergeben sich keine Änderungen.

Zu § 35 (Übergangsvorschrift)

Es wird geregelt, dass die bisherige InVeKoSV für Beihilfeanträge vor dem Kalenderjahr 2015 fort gilt.

Zu Anlage (Flächenidentifikator)

Die Anlage regelt den Flächenidentifikator, auf den in § 3 Satz 3 Bezug genommen wird und der der eindeutigen Identifizierung der landwirtschaftlichen Flächen dienen soll.

Artikel 2 **(Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung)**

Zu Nummer 1

Der neue § 16a regelt im Hinblick auf ein gleiches Vorgehen bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der normalen Erstzuweisung aus der Obergrenze und aus der nationalen Reserve zwei Vorgaben für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve. Zum einen ist dies die Mindestbetriebsgröße, die für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen vorliegen muss (Absatz 1). Zum anderen wird klargestellt, dass ein Betriebsinhaber die Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach Artikel 36 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, also an Junglandwirte und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, nicht mehr als einmal beantragen kann. Auch die Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen aus der regionalen Obergrenze kann nur einmal beantragt werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der bisherige Wortlaut des § 17 wird Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 lässt die Auslegung zu, Pufferstreifen, Feldränder und beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern bei der Anbaudiversifizierung als brachliegende Fläche einzuordnen. Mit dem neuen Absatz 2 in § 17 wird geregelt, dass dies einheitlich so erfolgen soll.

Zu Nummer 3

Es ist angezeigt, die Gewässer an deren Rand im Rahmen der Regelung über die Flächennutzung im Umweltinteresse so genannte andere Pufferstreifen liegen können, näher zu bestimmen. Solche Gewässer sollen ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Oberflächengewässer, ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführende, sein. Dies entspricht einer Abgrenzungspraxis, die auch bei Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung kommt.

Artikel 3**(Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung)**

Bei der Regelung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung eines Verweises der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung auf die in der InVeKoSV im Jahr 2014 bereits neu eingefügte Regelung zur Betriebsnummer für Mitglieder von Erzeugerorganisationen, die Erzeuger sind.

Artikel 4**(Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes)**

Auf Grund der ergänzenden Regelungen in § 16 der InVeKoSV müssen diese Ergänzungen datenschutzrechtlich flankiert werden. Dies wird über die Einfügung der entsprechenden Vorgaben in die Anlage zum InVeKoS-Daten-Gesetz sichergestellt.

Ferner wird ein Redaktionsversehen in Nummer 3 zur Anlage des InVeKoS-Daten-Gesetzes berichtigt.

Artikel 5**(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen InVeKoSV.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf einer Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und
zur Änderung marktorganisationsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 3139)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand	keine Auswirkungen
Wirtschaft und Verwaltung Erfüllungsaufwand	nicht quantifiziert
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold-Plating)	Die aus der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU resultierenden Erfüllungsaufwände sind erheblich. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.
Evaluation	Die reformierte Gemeinsame Agrarpolitik wird durch die EU-Kommission überwacht und erstmalig bis 31.12.2018 bewertet.
Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand nicht quantifiziert. Das Ressort hat dem Normenkontrollrat gegenüber zugesagt, gemeinsam mit den Ländern auch den durch die europarechtlichen Regelungen induzierten Erfüllungsaufwand sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu untersuchen.	

II. Im Einzelnen

Die Europäische Union hat mit der Reform ihrer Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2013/14 die grundlegenden Bestimmungen über Direktzahlungen aus EU-Mitteln an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe neu geregelt. Die Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisationsrechtlicher Vorschriften (InVeKoS-Verordnung) regelt – basierend auf den europarechtlichen Vorgaben – das Nachweisverfahren der Agrarförderzahlungen in Deutschland. Die Anspruchsgrundlagen der Agrarförderzahlungen sind europarechtlich detailliert geregelt. In der InVeKoS-Verordnung wird insbesondere geregelt:

- die Festlegung der für die Beantragung und Kontrolle des Greening notwendigen Angaben im Sammelantrag sowie der später noch nachzureichenden Angaben und der erforderlichen Aufzeichnungspflichten und Nachweise;
- das Antragsverfahren für die Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland sowie eine Mitteilungspflicht nach erfolgter Anlage von Ersatzdauergrünland;
- die Angaben und Belege zur Nachweisführung des „Aktiven Betriebsinhabers“ im Sammelantrag;
- die Festlegung der für die Beantragung und Kontrolle der Zahlung für Junglandwirte erforderlichen Angaben und Nachweise;
- das Verfahren zur Inanspruchnahme der Kleinerzeugerregelung;
- die Anpassung der Vorschriften zum Antrag und zur Übertragung von Zahlungsansprüchen an die neuen EU-Vorschriften sowie
- die Verfahrensvorschriften für den Umgang mit Landschaftselementen.

II.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

II.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand nicht quantifiziert.

Der Nationale Normenkontrollrat teilt zwar die Auffassung des Ressorts, dass der durch das Regelungsvorhaben entstehende Erfüllungsaufwand maßgeblich durch EU-rechtliche Vorgaben bestimmt wird. Gleichwohl handelt es sich um ein nationales Regelungsvorhaben, in dem das Nachverweisverfahren für Agrarförderung in Deutschland geregelt wird. Sofern in einem nationalen Regelungsvorhaben Vorgaben eingeführt werden, ist auch der daraus resultierende Erfüllungsaufwand auszuweisen.

Der Nationale Normenkontrollrat hält es auch vor diesem Hintergrund für erforderlich, Transparenz über die mit der Verordnung einhergehenden Wirkungen – insbesondere auf den Erfüllungsaufwand – zu schaffen.

Das Ressort hat daher dem Normenkontrollrat gegenüber zugesagt, gemeinsam mit den Ländern auch den durch die europarechtlichen Regelungen induzierten Erfüllungsaufwand sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu untersuchen und dem Normenkontrollrat über die Ergebnisse der Untersuchung zu informieren.

II.3 Evaluation

Eine Überwachung und Bewertung der reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik, wird gemäß Art. 110 der EU-VO Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik auf EU-Ebene durch die Kommission durchgeführt.

Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2018 einen ersten Bericht einschließlich erster Ergebnisse zur Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik vorlegen. Ein zweiter Bericht mit einer Bewertung der Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik wird bis zum 31. Dezember 2021 vorgelegt.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstattein